

Clubordnung

des

Golfclubs Wolfsburg / Boldecker Land e.V.

Grundsatz

Die Clubordnung konkretisiert in einigen Punkten die Satzung und regelt wesentliche Verfahrensabläufe, die sich aus der Satzung ergeben. Die Inhalte der Clubordnung haben dieselbe bindende Wirkung wie die Satzung.

Ergänzung - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann durch den Club aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer angemessenen Nachfrist seiner Zahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club ganz oder teilweise nicht nachkommt. Bei der 2. Mahnung ist auf die Streichung in der Mitgliederliste zum definierten Termin hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es gegen die Clubinteressen verstoßen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied
 - a) das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit geschädigt hat
 - b) gegen die Satzung verstoßen hat
 - c) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen (z.B. Marshalls) zuwidergehandelt hat
 - d) sich wiederholt unsportlich verhalten hat.
- (3) Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. In ihr ist auf die Möglichkeit des Einspruchs an den Clubbeirat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang hinzuweisen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Clubbeirat hat innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch zu beraten und dem Vorstand eine Empfehlung auszusprechen. Der Vorstand trifft auf dieser Basis eine endgültige Entscheidung und informiert das Clubmitglied. Mit dem Tag der Zustellung wird der Ausschluss wirksam.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung, die Grundsätze der Sportlichkeit oder bei clubschädigendem Verhalten kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses nach vorheriger Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) befristete Wettkampfsperre
- c) befristetes Platzverbot

Die Wettkampfsperre und das Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

- (5) Die vorgenannten Beschlüsse sind per Post / E-Mail an die dem Club vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift / E-Mail-Adresse zu richten.

Ergänzung - § 8 Beiträge / Investitionsumlage / Entgelte

Die Investitionsumlage ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Club, der Jahresbeitrag zum 05. Januar eines jeden Jahres und von Mitgliedern, die während des Jahres aufgenommen werden, innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.

- (1) Alle Zahlungen sind grundsätzlich durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Club gegenüber eine entsprechende Ermächtigung mit dem Aufnahmeantrag abzugeben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag einer Überweisung oder Bareinzahlung auf ein Konto des Clubs zugestimmt werden. Hierfür ist eine Gebühr zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungskosten zu entrichten.

Forderungen von Mitgliedern gegen den Club können nicht gegen Beitrags-, Umlage- oder sonstige Entgeltforderungen aufgerechnet werden. Der Club ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge, Umlagen und sonstige Entgelte gegen Forderungen des Mitgliedes aufzurechnen.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Mitgliederwerbung und zur Erleichterung des Einstiegs in den Golfsport temporäre Beitragsreduzierungen zu beschließen.

Ergänzung – § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht durch den Vorstand
- b) Kassenbericht und Rechnungsabschluss
- c) Bericht des Clubbeirates
- d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- g) Neuwahlen (soweit erforderlich)
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

- (2) Die Clubmitglieder sind 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Mail und Webseite über den Termin der Mitgliederversammlung zu informieren und an die Frist zur Einreichung von Anträgen zu erinnern.

Ergänzung - § 12 Vorstand

- (1) Erfolgt eine Wahl vor dem Ablauf der Wahlperiode, so beginnt die neue Amtszeit erst nach Ablauf der bisherigen Wahlperiode, sofern bei der Wiederwahl nicht anderes bestimmt worden ist.
- (2) Erklärt ein Vorstandsmitglied schriftlich seinen Rücktritt, so gilt dies sofort und kann gemäß BGB nur durch eine Neuwahl „rückgängig“ gemacht werden.

- (3) Der Vorstand kann einen „Besonderen Vertreter“ gem. § 30 BGB bestellen und seine Aufgaben und seine Vollmachten festlegen.
- (4) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden und Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Diese sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zu dokumentieren
- (5) Der Vorstand beruft jährlich einen Spielausschuss und einen Vorgabeausschuss unter der Leitung des Vorstands Sport. Die Ausschüsse regeln die ihnen durch die DGV-Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (6) Der Vorstand kann zur internen Organisation Regelungen festlegen, wie zum Beispiel:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Kassenprüferordnung
 - c) Platzordnung
 - d) Platzregeln
 - e) Wettspielordnung
 - f) Datenschutzordnung
 - g) Ehrenordnung
- (7) Der Vorstand trifft seine grundsätzlichen Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder dem Vorstand Verwaltung einberufen und geleitet werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (9) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand für Mitglieder des Vorstandes einer Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (10) Der Vorstand kann die Einrichtung und den Betrieb „Wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe“ beschließen, sofern dies dem ausschließlichen Zweck des Clubs entspricht, wie z.B. dem Betreiben von Gastronomie, Pro Shop oder Driving Range.

Ergänzung - § 14 Kassenprüfer

Es gibt immer zwei gewählte Kassenprüfer. Jedes Jahr wird ein weiterer Kassenprüfer als Nachrücker von der Mitgliederversammlung gewählt.

Endet die zweijährige Wahlperiode eines Kassenprüfers oder beendet ein Kassenprüfer sein Mandat vorzeitig, dann übernimmt der gewählte Nachrücker seine Aufgaben.

Nach Ende der Wahlperiode kann ein Kassenprüfer erneut kandidieren, da es keine Begrenzung für die Wiederwahl gibt.

Ergänzung - § 16 Datenschutz im Verein

Die Grundsätzlichen Regelungen werden in einer Datenschutzregelung für den Club dokumentiert und jeweils an das geltende Recht angepasst.

- (1) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Inkrafttreten

Die Clubordnung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der unmittelbaren Veröffentlichung auf der Webseite in Kraft.

Wolfsburg, 16.07.2021